

- § 16 Vorschlaege im buergerlichen, politischen, und peinlichen Fache koennen Wir aus dem im § 1 schon vorgekommenen Grunde, und Vorschlaege, die aeu-  
berer Staats-Verhaeltnisse betreffend, duerfen Wir wegen dem noethigen  
Miteinverstaendniß mit andern maechtigeren deutschen Staaten Unseren  
getreuen Staenden nicht erlauben.
- § 17 Die absolute Mehrheit der Stimmen der am Landtage gegenwaertigen Staende  
bildet einen Landtagbeschuß, welcher Gesetz-Kraft erhaelt, sobald Wir ihm  
Unsere hoechste Genehmigung werden ertheilt haben. Zu diesem Behufe hat  
Unser landesfuerstlicher Kommissaer, nach vorheriger deutlicher Erklaerung  
des zu berathenden Gegenstandes, die Umfrage durch abwechselndes Auf-  
rufen eines geistlichen und eines weltlichen Standes, bey jenem anfangend,  
zu thun, jede einzelne Aeusserung, nebst den anzugebenden Beweggruenden,  
durch den Amtsschreiber zu Protokoll nehmen, das Resultat demselben kurz  
beyfuegen zu lassen, und die so instruirten Landtagsbeschluesse an Uns zu  
befoerdern.

*Aktenzeichen:* LRA Fasz. L 6 oder NS 1818; gedruckt im Jahrbuch 5 (1905)  
des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 191 ff.

*Bemerkungen:* Außer Kraft.

1848 Mai/Juni/Juli.

3

**Entwurf zu einer Verfassung  
für das Fürstentum Liechtenstein von Peter Kaiser  
(Auszug)**

In Erwegung daß das Fürstenthum Liechtenstein aus lauter Landgemeinden be-  
steht deren fast ausschließliche Erwerbsmittel Akerbau u. Viehzucht sind.

In Erwegung daß eben aus diesen Gründen die Verhältnisse sehr einfach sind,  
sie auch eine einfache wenig kostspielige Verwaltung fordern.

In Erwegung daß der Landesfürst nicht im Fürstenthum residirt u. die Hilfs-  
mittel von Art sind, daß sie kaum zu Deckung der dringenden Verwaltungsbe-  
dürfnissen ausreichen.

In Erwegung daß die Verfassung des Landes von Alters her auf demokrati-  
schen Grundlagen ruht die man nach 1809 gänzlich verließ.

In Erwegung endlich, daß jede Verfassung den natürlichen Bedürfnissen, den  
Sitten u. Gewohnheiten des Landes der Geschichte, überhaupt der Wahrheit u.  
Gerechtigkeit angemessen sein muß, u. daß nie ungestraft von diesen Grund-  
sätzen abgewichen werden darf ist nachstehender Verfassungsentwurf für das  
Fürstenthum Liechtenstein aufgestellt worden. Möge er geeignet sein allen Bür-  
gern Freiheit u. Recht zu sichern sie aus ihrem gedrückten Zustand empor zu  
richten Vertrauen u. Zufriedenheit allseitig zu verbreiten u. Aussicht in eine  
heilere Zukunft gewähren.